

der gegenwärtigen und geplanten Möglichkeiten sowie im Rahmen planmäßig bereitgestellter finanzieller und materieller Fonds unter Einbeziehung der eigenen Reserven und der örtlichen Möglichkeiten durchzusetzen.

Es ist zu gewährleisten, daß mit gerechtfertigtem materiellem und finanziellem Aufwand ein hohes Maß an baulicher, technischer, nachrichten-technischer und brandschutz-technischer Sicherheit erreicht wird.

2.3. In allen Phasen der Planung, Bauvorbereitung und Bau-
durchführung ist die erforderliche strenge Geheimhaltung zu gewährleisten.

Unvermeidbare Änderungen im Sicherheitsregime und im inneren Dienstablauf, die sich aus dem Bauablauf ergeben, sind von den Leitern der Kreis- und Objektdienststellen rechtzeitig und gründlich zu planen, zu organisieren und wirksam durchzusetzen.

Die Aufbewahrung und die Sicherung von Dokumenten sowie von Waffen und Munition haben entsprechend den Festlegungen der Ordnung über die Organisation der VS-Arbeit im MfS (VS-Ordnung) vom 1. 1. 1975, VVS MfS 008 - 1/75, bzw. der Ordnung über die Ausgabe, Aufbewahrung, Nachweisführung, Wartung und Sicherung von Waffen und Munition im MfS (Waffen- und Munitionsordnung) vom 1. 9. 1972, VVS MfS 008 - 950/72, zu erfolgen.

Die Dokumente zur Durchführung baulicher, technischer, nachrichten-technischer und brandschutz-technischer Aufgaben sowie die dazugehörenden Planungs- und Projektierungs-